

## 15. Mitteilungen von Verwaltungsgerichtsentscheiden

Parlamentarische Initiative Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit  
vom 10. September 2018

KR-Nr. 273/2018

*Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:*

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) ist wie folgt zu ändern:

§ 65 Abs. 2 lit. b neu:

<sup>2</sup> Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt:

a. unverändert.

b. streichen.

c. unverändert (lit. c wird zu lit. b).

Begründung:

Sämtliche Entscheide des Verwaltungsgerichts müssen gemäss § 65 Abs. 2 lit. b dem Regierungsrat mitgeteilt werden, unabhängig davon, ob der Regierungsrat als Partei oder Rekursinstanz am Verfahren beteiligt war oder nicht. Die Einführung von lit. b mag darin begründet sein, dass der Regierungsrat als oberste vollziehende Behörde über die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Kenntnis haben sollte (Marco Donatsch, in: Kommentar VRG, § 65 N. 23). Die nicht anonymisierte Mitteilung des Entscheides an den Regierungsrat stösst jedoch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes bei den Verfahrensbeteiligten oft auf Unverständnis, insbesondere bei kommunalen Personalrechtsstreitigkeiten (Marco Donatsch, in: Kommentar VRG, § 65 N. 23). So kennen der Bund und andere Kantone zurecht keine allgemeine Mitteilungspflicht gemäss lit. b (Marco Donatsch, in: Kommentar VRG, § 65 N. 23). Das Verwaltungsgericht publiziert sämtliche Entscheide in anonymisierter Form auf ihrer Webseite. Zum Schutz der Persönlichkeit der Verfahrensbeteiligten ist es den Direktionen und Ämtern zumutbar, die für sie relevante Entscheide über die Webseite des Verwaltungsgerichts zu beziehen. Aus diesen Gründen ist lit. b zu streichen. Ist der Regierungsrat bzw. eine Direktion am Verfahren beteiligt, so wird er gemäss lit. a weiterhin schriftlich über den Entscheid informiert.

*Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS):* Es handelt sich um eine parlamentarische Initiative der KJS aus der letzten Legislatur.

Die PI geht auf eine Petition vom 25. Februar 2018 zurück, welche der KJS zugewiesen worden war. Mit der Petition wurde auf einen Missstand im Zusammenhang mit der Mitteilung von Verwaltungsgerichtsentscheiden gemacht. Gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz Paragraf 65 Absatz 2 litera b werden Entscheide des Verwaltungsgerichtes dem Regierungsrat mitgeteilt. Dies führt dazu – und das wurde von der Person, welche die Petition eingereicht hatte, bemängelt –, dass noch nicht rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Entscheide vom Regierungsrat

Teilprotokoll – Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit, 15. KJS-Sitzung vom 28. Mai 2020

an die kantonalen Direktionen und damit auch an nicht zuständige Abteilungen gelangen und so diverse Mitarbeitende Kenntnis vom entsprechenden Verfahren erhalten. Dies ist mit Blick auf das Amtsgeheimnis problematisch, insbesondere dann, wenn heikle Sachbereiche berührt sind. Ist eine Person, die auf einer der Direktionen arbeitet, selber in ein Verfahren involviert, könnte die nicht anonymisierte Mitteilung von Verwaltungsgerichtsentscheiden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sehr problematisch sein, namentlich bei Personalrechtsstreitigkeiten.

Bei der Beratung der Petition kam die Kommission zum Schluss, dass diese nicht anonymisierte Mitteilung tatsächlich ein Problem darstellt und dass Handlungsbedarf besteht. Aus Sicht der Kommission ist es in erster Linie aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht nachvollziehbar, wieso Entscheide des Verwaltungsgerichts innerhalb der kantonalen Verwaltung in nicht anonymisierter Form zirkulieren sollen. Die Kommission holte auch die Meinung der Justizdirektion ein. Die Justizdirektion liess in ihrer kurzen Stellungnahme verlauten, dass die Petition ein berechtigtes Anliegen, nämlich den Persönlichkeitsschutz, zur Sprache bringe und dass man der Petition im Rahmen einer künftigen Revision des VRG (*Verwaltungsrechtspflegegesetz*) oder des IDG (*Gesetz über die Information und den Datenschutz*) Rechnung tragen könnte. Einerseits will die Direktion also das Problem erkannt haben, sie sieht aber keine Dringlichkeit gegeben.

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit kam hingegen zum Schluss, dass nicht einfach zugewartet werden soll, bis dannzumal eine Revision stattfinden wird. Sie hat deshalb an ihrer Sitzung vom 28. Juni 2018 beschlossen, eine PI einzureichen. Die PI fordert, dass Paragraph 65 Absatz 2 litera b gestrichen wird. Damit würde die Mitteilungspflicht an den Regierungsrat ersatzlos gestrichen. Das Verwaltungsgericht publiziert ja sämtliche Entscheide in anonymisierter Form auf ihrer Webseite. Zum Schutz der Persönlichkeit der Verfahrensbeteiligten ist es den Direktionen und Ämtern zumutbar, die für sie relevanten Entscheide über die Webseite des Verwaltungsgerichts zu beziehen. Litera a sieht eine Mitteilung an die Verfahrensbeteiligten vor. Ist der Regierungsrat beziehungsweise eine Direktion am Verfahren beteiligt, werden er oder sie weiterhin schriftlich über den Entscheid informiert.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, die PI zu unterstützen. Besten Dank.

*Ratspräsident Dieter Kläy:* Für die vorläufige Unterstützung der vorliegenden parlamentarischen Initiative braucht es mindestens 60 Stimmen.

#### *Abstimmung*

**Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative stimmen 151 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht.** Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

*Ratspräsident Dieter Kläy:* Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.